

§46

Ausnahmen

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei regelt die Bedingungen, die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Beantragung und Genehmigung von Ausnahmen allgemeiner Art und Ausnahmen in Einzelfällen.

(2) Führer von Fahrzeugen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und anderer Rettungsdienste sowie von Krankentransportfahrzeugen sind von den Bestimmungen über das Halten und Parken befreit, wenn das zur Hilfeleistung zwingend erforderlich ist

(3) Führer von Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes, der Straßenreinigung oder -Unterhaltung sind für die Zeit der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben von den Bestimmungen der §§ 10 und 23 befreit.

(4) Das Personal der Straßenreinigung und -Unterhaltung ist von den Bestimmungen der §§ 34 und 35 befreit, soweit das zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben erforderlich ist. Zur Kennzeichnung ist orangefarbene Arbeitsschutzbekleidung zu tragen.

Siebentes Kapitel

Schlußbestimmungen

§47

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer eine im Abs. 1 genannte Zuwiderhandlung

- a) begeht und wegen einer solchen Handlung innerhalb der letzten 2 Jahre bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) in rücksichtsloser Weise begeht,
- c) begeht und dadurch schuldhaft Personen- oder Sachschaden verursacht, ohne daß strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M belegt werden.

(3) Wer

- a) trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung ein Fahrzeug führt, obwohl er in den vergangenen 2 Jahren aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(4) Zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vorgenommen werden.

(5) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert; der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 100 M belegt werden.

(7) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(9) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 4 können von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen anderer bewaffneter Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vornehmen.

(10) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(11) Die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§48

Erlaubniserteilung

(1) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Erlaubnis bzw. Zustimmung

- a) zur Personenbeförderung auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängerfahrzeugen (§ 29 Abs. 2),
- b) zur Durchführung von Großraum- und Schwerlasttransporten (§ 30 Abs. 5),
- c) zur Durchführung von Sport- und anderen Veranstaltungen (§ 38 Abs. 1),
- d) zur Durchführung von Bauarbeiten (§ 40 Abs. 1)

regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei durch Rechtsvorschriften.

(2) Die Erlaubnis bzw. Zustimmung kann mit Auflagen erteilt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden, die als Forderungen gemäß den §§ 1 und 47 einzuhalten sind. Die Erlaubnis ist auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen.

§49

Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte

(1) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei können den gesellschaftlichen Kräften in den Kollektiven für Verkehrssicherheit folgende Befugnisse übertragen:

- a) Durchführung von Verkehrsunterricht (§ 47 Abs. 4 StVO bzw. § 89 Abs. 3 StVZO),
- b) Abnahme theoretischer bzw. praktischer Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 13 StVZO),